



### Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

**Achtung:** Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

#### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

#### Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

#### A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich  
 weiblich

#### B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers**

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

**Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

Präsident und Geschäftsführer des VgT

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

**Rechtsanwalt**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

**Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

**D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien                                       |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein                                 |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen                                       |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg                                    |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland                                      |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco  |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau                               |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz      | <input type="checkbox"/> MLT - Malta   |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro                                    |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande                                   |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland             | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen                                      |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Polen   |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal                                      |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien                                      |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation                          |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino                                    |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien                                       |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik                          |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien                                     |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden                                      |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei  |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine                                       |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |  |

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

34.

1

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 BÜPF betreibt die Schweiz eine systematische, flächendeckende und verdachtsunabhängige Speicherung der Metadaten des Telefon-, SMS- und Emailverkehrs der gesamten Bevölkerung, also auch des Bf.

Die Provider sind verpflichtet, die Metadaten (Randdaten) während mindestens eines halben Jahres zu speichern und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten, sogenannte Vorratsdatenspeicherung. Der Schweizerische Bundesrat plant die Ausdehnung der Mindestspeicherungsdauer auf ein ganzes Jahr (Beilage 10).

2

Aus diesen Metadaten können bekanntlich – wie jetzt auch der EuGH festgestellt hat - weitgehende Schlüsse auf das Beziehungsnetz, das Verhalten und die Lebensführung von Individuen gezogen werden. Die NSA tötet sogar Menschen bloss auf der Basis von Metadaten (Beilage 9).

3

Durch diese ständige Bespitzelung sieht der Bf seine Privatsphäre verletzt im Sinne (EMRK 8).

4

Mit Urteil Nr C-293/12 vom 8. April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) die Grundrechtswidrigkeit der EU-Bestimmung, die eine analoge Vorratsdatenspeicherung in der EU erlaubt bzw gebietet, festgestellt und ausführlich begründet (Beilage 5). Die Schweizer Regierung plant demgegenüber die Ausdehnung der Mindestspeicherungsdauer auf ein ganzes Jahr (Beilage 10).

5

In der Schweiz gibt es keinen Zugang zu einem Gericht gegen diese Menschenrechtsverletzung.

6

Gemäss Artikel 190 BV sind Bundesgesetze für das Bundesgericht verbindlich, das heisst das Bundesgericht muss Bundesgesetze anwenden, selbst wenn es diese als verfassungswidrig beurteilt. Artikel 190 BV beinhaltet allerdings kein Prüfungsverbot, sondern ein Anwendungsgebot. „Deshalb kann es sich in bestimmten Fällen rechtfertigen, die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes vorfrageweise zu prüfen. Wird eine solche festgestellt, muss das Gesetz jedoch dennoch angewandt werden. Das Bundesgericht kann gegebenenfalls den Gesetzgeber einladen die fragliche Bestimmung zu ändern.“ (Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, zu Artikel 82 BGG).

7

Am 24. April 2014 erhob der Bf in diesem Sinne beim Bundesgericht Beschwerde und erklärte darin (Beilage 1): „Vorliegende Beschwerde dient diesem Zweck – den Gesetzgeber durch das Bundesgericht zu bewegen, den eingeschlagenen grundrechtswidrigen Weg hin zum gläsernen Bürger und zum George-Orwell-Staat zu korrigieren. (Es scheint, dass sich George Orwell nur im Datum – 1984 – nicht aber mit der vorausgesehenen Totalüberwachung der Bürger geirrt hat.)“

8

Das Bundesgericht trat mit Entscheid vom 23. Mai 2014 nicht darauf ein mit der Begründung, Bundesgesetze unterlägen nicht der abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesgericht (Beilage 2).

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

35.

9

Am 2. Juni 2014 reichte der Bf dem Bundesgericht in der gleichen Sache eine zweite Beschwerde ein mit folgender Vorbemerkung (Beilage 3):

1 Mit Urteil 1C\_220/2014 vom 23. Mai 2014 hat das Bundesgericht eine abstrakte Normenkontrolle des Gesetzes über die Vorratsdatenspeicherung abgelehnt. Die vorliegende Beschwerde trägt dem Rechnung, indem keine abstrakte Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes verlangt wird, sondern eine konkrete Massnahme zum Schutz vor einer verfassungs- und menschenrechtswidrigen Überwachung meines Email-, Telefon- und SMS-Verkehrs.

Damit möchte ich der Schweiz nochmals Gelegenheit geben, möglicherweise auf diesem Wege eine Verurteilung durch den EGMR wegen Verletzung von Artikel 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre) und Artikel 6 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht bei Menschenrechtsverletzungen) zu vermeiden.

2 Das Bundesgericht wird mit vorliegendem Rechtsbegehren ersucht, dem verfassungs- und menschenrechtswidrigen Gesetz die Anwendung zu versagen. Das dürfte aufgrund des geltenden nationalen Rechts eher möglich sein als eine abstrakte Feststellung der Verfassungs- und EMRK-Widrigkeit des Gesetzes. Falls auch das nicht möglich ist, muss wiederum der EGMR für die Durchsetzung der EMRK in der Schweiz sorgen.

10

Am 11. Juni 2014 trat das Bundesgericht auch auf diese zweite Beschwerde nicht ein mit der Begründung, eine konkrete Normenkontrolle setze „ein Anfechtungsobjekt im Sinnes Bundesgerichtsgesetzes“ voraus, eine solche liege aber nicht vor.

11

Dem kann nicht zugestimmt werden. Gemäss Bundesgerichtsgesetz BGG 82 beurteilt das Bundesgericht „Entscheide“ in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Der Begriff „Entscheid“ im Sinne des BGG umfasst gemäss Bundesgerichtspraxis nicht nur formelle Entscheide, sondern ganz allgemein „hoheitliche Akte“, dh auch Realakte, welche den Einzelnen in irgendeiner Weise verbindlich und erzwingbar zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten (Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Art 82, N 6 – 14).

12

Die von den Schweizer Behörden angeordnete Überwachung und Speicherung der Randdaten (Metadaten) des Telefon-, SMS- und Email-Verkehrs der gesamten Bevölkerung, also auch des Bf, stellt ein anfechtbarer Realakt dar. Das Bundesgericht ist nach Auffassung des Bf zu Unrecht nicht auf seine Beschwerde eingetreten.

Dies kann aber letztlich offen gelassen werden. Ob die schweizerische Gesetzgebung die nationalen Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, daran hindert, die vorliegend geltend gemachte Menschenrechtsverletzung zu prüfen, oder ob das Bundesgericht zu Unrecht nicht darauf eingetreten ist, ändert nichts daran, dass jedenfalls die Rechtsweggarantie gemäss EMRK 6 verletzt worden ist.

13

Anmerkung:

Der Bf hat seine Beschwerden an das Bundesgericht ausdrücklich „in eigenem Namen“ eingereicht. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden fälschlicherweise den VgT als beschwerdeführende Partei angeführt.



**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden**

37. Geltend gemachte Artikel  
Artikel 6, Rechtsweggarantie

Erläuterung

Der Bf sieht die Rechtsweggarantie dadurch verletzt, dass er gegen die Verletzung seiner Privatsphäre durch die ständige staatliche Speicherung seines Telefon-, SMS- und Email-Verkehrs kein Gericht anrufen kann.

Artikel 8

Der Bf sieht seine Privatsphäre bzw den Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 8 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) in unverhältnismässiger Weise verletzt durch die ständige staatliche Speicherung seines gesamten Telefon-, SMS- und Email-Verkehrs.

**G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.**

38. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
Verletzung der Rechtsweggarantie	Beschwerden an das Bundesgericht (Beilagen 1-4)
Verletzung der Privatsphäre	Beschwerden an das Bundesgericht (Beilagen 1-4)





**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. Erste Bundesgerichtsbeschwerde vom 24. April 2014
2. Erster Bundesgerichtsentscheid vom 23. Mai 2014
3. Zweite Bundesgerichtsbeschwerde vom 2. Juni 2014
4. Zweiter Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2014
5. Urteil des EuGH vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung
6. Pressemitteilung des EuGH
7. Kommentar zum Urteil im österreichischen NEWSLETTER MENSCHENRECHTE
8. EU-Juristen zum Urteil, heise online vom 23. Juni 2014
9. Ex-NSA-Chef: Wir töten auf Basis von Metadaten. (heise online 12. Mai 2014)
10. Bundesrat will die Überwachung von Telefon und Internet ausweiten (saldo 11. Juni 2014)
11. Handelsregisterauszug über den VgT – zur Legitimation des Unterzeichnenden
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

---

---

---

---

---

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

1	4	0	7	2	0	1	4
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte  
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE